

Verwaltungsgemeinschaft Henfenfeld

Landkreis Nürnberger Land



Verwaltungsgemeinschaft Henfenfeld – Kirchenstraße 10 – 91239 Henfenfeld

Piratenpartei Mittelfranken
Zirkelschmiedsgasse 5
90402 Nürnberg

Henfenfeld, 20.03.2024

Sachbearbeiter: Frau Müller
Zimmer-Nr.: 01
Telefon-Nr. 09151/86 94-27
Telefax-Nr. 09151/86 94-24
E-Mail ewo@vg-henfenfeld.de

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen

Aufstellung von Plakaten im Gebiet der Gemeinden Henfenfeld, Offenhausen und Engelthal der Verwaltungsgemeinschaft Henfenfeld

Sehr geehrter Herr Küffner,

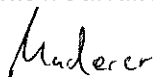
die Gemeinden Henfenfeld, Offenhausen und Engelthal, erteilen Ihnen die Erlaubnis je 5 Plakate je Ort ab dem 28.04.2024 anlässlich der Europawahl am 09.06.2024 in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Henfenfeld aufzustellen.

Die Schilder müssen spätestens 5 Tage nach der Wahl wieder entfernt sein.

Die Vorschriften der StVO sowie beiliegende Anordnung sind zu beachten.
Der Verkehr darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Hauptstraße der Gemeinde Henfenfeld ist die Staatsstraße S2404. Die Genehmigung erteilt zwar die Gemeinde Henfenfeld, jedoch darf das staatliche Bauamt Nürnberg (Straßenbauamt) gegen die Aufstellung keine Einwände haben. Ebenso ist es mit der Hauptstraße in Offenhausen und Engelthal. Diese ist die Kreisstraße LAU 5. Hier darf das Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf an der Pegnitz keine Einwände haben. Eine Genehmigung seitens des Landratsamt Nürnberger Land und des staatlichen Bauamts Nürnberg muss von Ihnen nicht zusätzlich eingeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Maderer

- Seite 2 -

1. Außerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen werden keine Werbeanlagen zugelassen.
2. Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Bundes- und Staatsstraßen sowie der Geh- und Radwege nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

Höhe über der Fahrbahn:	4,50 m
Höhe über Geh- und Radweg:	2,50 m
Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante:	0,50 m
3. Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben.
4. Die Werbeanlagen dürfen nicht an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht werden.
5. Die Werbeanlagen dürfen keine Verkehrszeichen verdecken.
6. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.

Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:

 - a) Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 5,00 m/70,00 m
 - b) Privatzufahrten 3,00 m/70,00 m

jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straße (Zufahrt) und am Fahrbahn-rand der übergeordneten Straße.
7. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von den Werbeanlagen freizuhalten.
8. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlagen sind von den Aufstellern laufend zu überwachen.
9. Der Antragsteller hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen - auch von Dritten-, die sich aus der Aufstellung der Werbeanlagen ergeben, freizustellen.